

Geschäftsordnung

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 1

Vertretungsbefugnisse nach außen und Repräsentationspflichten

(1) Der Thüringer Schwimmverband e. V. (TSV) wird grundsätzlich durch den Präsidenten nach außen vertreten und bei Veranstaltungen und sonstigen offiziellen Anlässen repräsentiert.

(2) Für die rechtsgeschäftliche Vertretung des TSV gilt bei einer Verhinderung des Präsidenten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung die Reihenfolge

1. Vizepräsident,

2. Vorstand Finanzen zusammen mit dem Geschäftsführer.

(3) Der Präsident überträgt Repräsentationsaufgaben, die er nicht selbst wahrnimmt, in Abstimmung mit dem Vorstand auf ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Der Präsident hat Sorge zu tragen, dass alle Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Er hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums eingehalten werden. Ihm stehen die Mitglieder des Präsidiums zur Seite.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Präsidenten die Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 3

Mitglieder des Präsidiums

(1) Sämtliche Mitglieder des Präsidiums haben ein Sachgebiet zu bearbeiten. Sie sind für die einwandfreie Erledigung aller in ihrem Bereich anfallenden Arbeiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Sie arbeiten im Rahmen der für den TSV geltenden Satzung und Ordnungen selbständig und aus freier Initiative, sind aber an die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

(2) Werden mehrere Sachgebiete von einem Vorgang berührt, so sind die zuständigen Fachwarte und die Mitglieder der Ausschüsse hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über wesentliche Vorgänge und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung den Präsidenten umgehend zu unterrichten.

Geschäftsordnung

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 4

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftwechsel ist grundsätzlich fünf Jahre und der Schriftverkehr in finanziellen Angelegenheiten (Abrechnung über Lehrgänge, Sitzungen, Sportvorhaben usw.) zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Bei Amtswechsel sind die Akten und Materialien des TSV unmittelbar entweder dem Nachfolger oder an die Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Über wichtige Gespräche ist eine Aktennotiz anzufertigen. Personalfragen sind vertraulich im Vorstand zu behandeln.
- (4) Verträge sind schriftlich zu fassen und in dreifacher Ausfertigung auszustellen (Unterschriften: Präsident, zuständiger Fachwart und Vertragspartner). Das Original ist in der Geschäftsstelle zu inventarisieren.

§ 5

Verkehr mit den Medien

- (1) Im Verkehr mit den Medien, wie Presse, Rundfunk und Fernsehen, sind alle grundsätzlichen Veröffentlichungen und Kommentare mit dem Präsidenten und dem zuständigen Fachwart abzustimmen.
- (2) Eine intensive, im Interesse des gesamten Schwimmsportes und des TSV liegende Unterrichtung aller Organe ist gewünscht.

§ 6

Finanzielle Angelegenheiten

Ausgaben können nur im Rahmen des festgelegten Haushaltsplanes vorgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand Finanzen zusammen mit dem Präsidenten. Die Finanzrichtlinien und Finanzordnungen sind bindend.

§ 7

Vertretung

Bei Urlaub, längerer Abwesenheit und sonstigen Unabkömmlichkeiten von Mitgliedern des Präsidiums ist die Stellvertretung im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Geschäftsordnung

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 8

Sitzungen des Präsidiums

- (1) Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präsident in der Regel 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.
- (2) Die Präsidiumssitzungen sind verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.
- (3) Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (4) Das Präsidium ist gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich durch ein Mitglied des Präsidiums Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Bei Einspruch entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung über die Fassung des Protokolls.

§ 9

Sitzungen des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands können mit Zustimmung aller seiner Mitglieder jederzeit stattfinden. Im Übrigen lädt der Präsident, für den Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 14 Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Sie werden vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben und vom Sitzungsleiter nochmals zu verlesen.

Geschäftsordnung

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch erfolgt eine geheime Abstimmung. Eine namentliche Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11

Geschäftsverteilung

(1) Die Geschäftsverteilung gilt für das Präsidium und den Vorstand.

(2) Wenn nach einer Neuwahl Änderungen von einem Mitglied des Präsidiums gewünscht werden, muss diese Änderung schriftlich bis zur ersten Sitzung des Präsidiums nach dem Verbandstag beim Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium behandelt den Änderungswunsch in seiner ersten Sitzung und beschließt darüber.

(3) Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse (§ 14 der Satzung) sind für die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern der Ausschüsse selbst zuständig, die ihre Sachgebiete verantwortlich verwalten. Verantwortlich für die Tätigkeit des Fachausschusses gegenüber dem Präsidium und dem Verbandstag ist der Fachwart des betreffenden Fachgebiets.

(4) Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse des TSV sind verpflichtet, Protokolle über ihre Ausschusssitzungen zur weiteren Verwendung der Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Finanzordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Finanzordnung des Thüringer Schwimmverbands e. V. (TSV) regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung.

(2) Die Mittel des TSV sind nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu verwenden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für alle Leitungsebenen des TSV, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des TSV.

§ 3

Haushalt und Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er soll alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan bis zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen, der durch das Präsidium genehmigt werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums müssen bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Finanzpläne für das laufende Jahr dem Vorstand Finanzen vorlegen. Der Geschäftsführer hat zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben der Geschäftsstelle zu erarbeiten. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

§ 4

Kassen- und Buchführung

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist über Aufwendungen und Erträge abzurechnen. Der Vorstand Finanzen hat dem Präsidium halbjährlich über die Finanzlage zu berichten.

(2) Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

(3) Die Kassengeschäfte des laufenden Geschäftsjahres können dem Geschäftsführer übertragen werden. Dieser kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro eigenverantwortlich entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands Finanzen oder des Präsidenten.

Finanzordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

(4) Zur Vertretung des TSV haben der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Geschäftsführer jeweils Einzelvollmacht über die Bankkonten. Die Beschränkungen von Absatz 3 finden Anwendung.

(5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen. Dabei sind die Regelungen der Finanzrichtlinie zu beachten.

(6) Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlich zweckmäßigen sowie satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des TSV sind die durch den Verbandstag gewählten Rechnungsprüfer zuständig. Die Kasse des TSV ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandstag Bericht über Kassenprüfungen.

(7) Das Inventar des TSV ist auf einer gesonderten Aufstellung zu belegen. Dabei sind Anschaffungen und Bestände in einer Höhe ab 410,00 Euro zu inventarisieren.

§ 5

Weitere Bestimmungen

(1) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen muss vom Präsidium beschlossen werden.

(2) Nicht geregelte Fragen werden vom Präsidium im Einzelfall entschieden.

(3) Die Schwimmjugend ist innerhalb des TSV für ihre Finanzen eigenverantwortlich. Die Kassengeschäfte werden eigenständig geregelt.

(4) Der Vorsitzende der Schwimmjugend hat dem Präsidium halbjährlich über die Finanzlage zu berichten.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

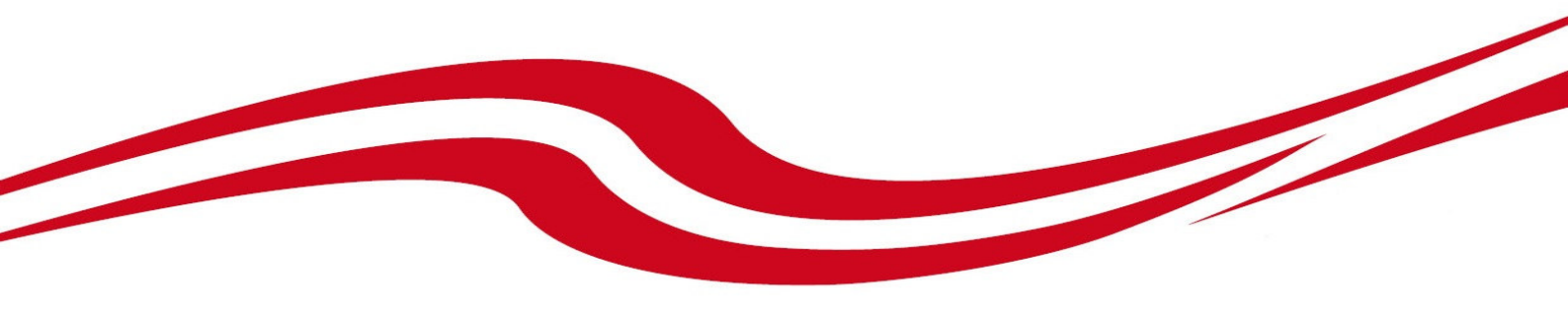
§ 7

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Finanzrichtlinie des Thüringer Schwimmverbands e.V.

Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom	Geänderte Bestimmung/-en
14. Januar 2017	Neuverabschiedung
23. August 2018	Ziffern 6, 7.1, 11.1
11. Januar 2020	Ziffern 6, 7.3 (neu), 8, 17



1. Geltungsbereich

¹ Die Finanzrichtlinie des Thüringer Schwimmverbands e.V. (TSV) ist bei Abrechnungen von Reisekosten, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Honorarvereinbarungen sowie Aus- und Fortbildungen und sonstige den TSV betreffenden Finanzangelegenheiten anzuwenden.

² Eine Abrechnung kann nur auf dem dafür vorgesehenen Formular des TSV erfolgen.

2. Mitgliedsbeitrag

¹ Der Mitgliedsbeitrag des TSV setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem „Pro-Kopf-Beitrag“. ² Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach Rechnungsstellung an den TSV in einer Summe bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres oder in zwei gleichen Raten zum 30. April und zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. ³ Grundlage ist die jährliche Bestandsdatenerhebung des Landessportbunds Thüringen e.V.

3. Reisekosten

¹ Grundsätzlich gilt das Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

² Reisekosten bestehen aus Übernachtungskosten und Fahrtkosten. ³ Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel abzurechnen. ⁴ Es dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

3.1 Übernachtungskosten

¹ Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Nacht und Person erstattet; bei Buchung der Übernachtung ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. ² Höhere Übernachtungskosten bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. ³ Übernachtungskosten werden genehmigt, wenn die Reise mehr als 14 Stunden dauert und eine Übernachtung unvermeidbar ist. ⁴ Eine Abrechnung der Übernachtungskosten muss bis spätestens vier Wochen nach der Reise bei der Geschäftsstelle erfolgen.

3.2 Fahrtkosten

3.2.1 Grundsätze

¹ Die Zahlung kann an hauptamtlich Tätige im TSV, an Mitglieder in Wahlfunktionen bzw. in beauftragter Wahrnehmung erforderlicher Vertretung sowie an Personen bei Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit für den TSV

- a) als Kampfrichter,
- b) bei Lehrtätigkeit,
- c) als Trainer bzw. Übungsleiter,
- d) als Betreuer bei Wettkämpfen und Trainingslagern

Finanzrichtlinie

des Thüringer Schwimmverbands e.V.

erfolgen. ² Allen Fahrtkostenrechnungen müssen die Fahrausweise und Belege für Nebenkosten beigefügt werden. ³ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, eingereichte Abrechnungen nach der Finanzrichtlinie zu ändern. ⁴ Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Fachwart zu begründen. ⁵ Online-Abrechnungen sind durch den zuständigen Fachwart im Nachhinein abzuzeichnen. ⁶ Fahrtkostenrechnungen müssen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Reise bei der Geschäftsstelle vorliegen. ⁷ Fahrtkosten des laufenden Geschäftsjahres sind bis spätestens 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen, bei einem späteren Eingang wird die Abrechnung nicht mehr anerkannt.

3.2.2 Öffentlicher Personennah- und -fernverkehr

Entschädigt werden Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr in der 2. Klasse; Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

3.2.3 Eigenes Kraftfahrzeug

¹ Bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden pro gefahrenem Kilometer 0,25 Euro erstattet. ² Fahrtkosten für Fahrten, die unter 15 Kilometern einfacher Entfernung liegen, werden nicht ersetzt. ³ In der Regel kann nur die kürzeste Strecke abgerechnet werden.

3.2.4 Flugkosten

Flugkosten werden erstattet, wenn diese niedriger sind als die Kosten für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs bzw. des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.

3.2.5 Taxikosten

Taxikosten werden in Ausnahmefällen erstattet.

4. Verwaltungskosten und Bürobedarf

¹ Kosten für Verwaltung und Bürobedarf können grundsätzlich nur Funktionsträger des TSV geltend machen. ² Erstattet werden pro Jahr Papierkosten bis zur Höhe von 10,00 Euro, Kosten für Druckerpatronen bzw. Toner bis zur Höhe von 40,00 Euro und Portokosten nach Beleg. ³ Für alle Kosten, die geltend gemacht werden, sind die entsprechenden Nachweise und Rechnungen zu erbringen. ⁴ Abrechnungen für Verwaltung und Bürobedarf des laufenden Geschäftsjahres müssen bis zum 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abgerechnet werden. ⁵ Später eingehende Abrechnung werden nicht mehr anerkannt.

5. Abrechnung von Aus- und Fortbildungen, Wettkämpfen und Veranstaltungen

5.1 Ausgaben

Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Ansätze getätigt werden.

5.2 Vorschüsse

¹ Vorschüsse müssen zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Bezeichnung bei der Geschäftsstelle angefordert werden. ² Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

5.3 Abrechnungen

¹ Abrechnungen sind vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. ² Sind Klärungen notwendig, können ausnahmsweise einzelne Belege nachgereicht werden. ³ Gegenseitiges Verrechnen von Maßnahmen ist verboten. ⁴ Maßnahmen, die im Dezember durchgeführt werden, sind bis zum 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen. ⁵ Restforderungen werden postwendend erledigt.

5.4 Teilnehmerverzeichnis

¹ Jeder Abrechnung ist ein Teilnehmerverzeichnis voranzustellen, in das alle Teilnehmer einzutragen sind. ² Ort des Reiseantritts und Reiseendes ist grundsätzlich der Vereinsort der Aktiven, für Funktionsträger gilt der Wohnort. ³ Abweichungen von diesem Grundsatz sind schriftlich zu begründen. ⁴ Die Teilnehmerzahl ist mit Datum und Uhrzeit einzusetzen.

5.5 Rechnungen Unterkunft und Verpflegung

¹ Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen die Personenzahl, die Anzahl der Mahlzeiten bzw. Übernachtungen und der Einzelpreis hervorgehen. ² Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen; es sind nur Unterschreitungen möglich.

5.6 Kostenaufstellung

¹ Für die Auflistung der Kosten ist das Abrechnungsformular der Geschäftsstelle zu nutzen. ² Auflistungen für den gleichen Zweck (zum Beispiel Verpflegung) können dabei zusammengefasst werden. ³ Verwaltungskosten sind nur dann abrechnungsfähig, sofern sie direkt während und vor Ort bei Durchführung der Maßnahme entstanden sind. ⁴ Die entsprechenden Belege für die aufgelisteten Kosten sind beizufügen.

6. Honorare für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

¹ Soweit in der Jahresplanung nicht anders bewilligt, erhalten Lehrkräfte Honorare für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen pro 45 Minuten in Höhe von 25,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten. ² Maßnahmenleiter können nach vorheriger Festlegung durch den TSV eine einmalige zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Maßnahme im Sinne von Ziffer 7.1 in Höhe von 30,00 Euro erhalten. ³ Alle weiteren Aufwendungen sind abgegolten.

7. Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

7.1 Teilnehmergebühren

¹ Der TSV erhebt folgende Teilnehmergebühren:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ein-Tagesveranstaltungen: | 40,00 Euro |
| b) Mehr-Tagesveranstaltungen (inklusive Verpflegung): | |
| aa) Zwei-Tagesveranstaltungen mit einer Übernachtung: | 130,00 Euro |
| bb) Zwei-Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung: | 100,00 Euro |
| cc) Drei-Tagesveranstaltungen mit zwei Übernachtungen: | 160,00 Euro |
| dd) Drei-Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung: | 120,00 Euro |

² Für Teilnehmer aus Vereinen, die nicht Mitglied im TSV sind, wird grundsätzlich die doppelte Teilnehmergebühr erhoben; Ausnahmen bilden Vereine, die dem Sächsischen Schwimm-Verband e.V. oder dem Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.

7.2 Lizenzgebühren

¹ Der TSV erhebt folgende Lizenzgebühren:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Lizenzverlängerung: | 25,00 Euro, |
| b) Lizenzneuausstellung: | 25,00 Euro. |

² Bei Veranstaltungen, die nicht vom TSV durchgeführt werden, ist die Teilnehmergebühr jeweils dem Finanzaufwand anzupassen und neu festzulegen. ³ Für Teilnehmer aus Vereinen, die nicht Mitglied im TSV sind, wird grundsätzlich die doppelte Lizenzgebühr erhoben; Ausnahmen bilden Vereine, die dem Sächsischen Schwimm-Verband e.V. oder dem Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.

7.3 Erstattung der Teilnehmer- und Lizenzgebühren

¹ Für einen Sportler, der im Rahmen seiner schulischen Ausbildung am Landesstützpunkt Schwimmen zum Kampfrichter ausgebildet wurde, kann das Mitglied des TSV, in dem der Sportler Mitglied ist, die Erstattung der geleisteten Teilnehmer- und Lizenzgebühren beantragen, wenn der Sportler bis zum Ende der schulischen Ausbildung eine leistungssportliche Karriere verfolgt hat. ² Der Antrag ist spätestens einen Monat nach dem

Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife des Sportlers durch das Mitglied des TSV bei der Geschäftsstelle des TSV in Textform zu stellen.

8. Kampf- und Schiedsrichterentschädigung

8.1 Schwimmen

Kampf- und Schiedsrichter im Schwimmen erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) Schiedsrichter pro Abschnitt: 15,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- b) Sprecher pro Abschnitt: 10,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- c) Kampfrichter pro Abschnitt: 10,00 Euro.

8.2 Wasserball

¹ Schiedsrichter im Wasserball erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) 1 Einzelspiel: 15,00 Euro,
- b) 2 Einzelspiele: 30,00 Euro,
- c) 3 Einzelspiele oder mehr: 45,00 Euro,

jeweils zuzüglich Fahrtkosten.

² Sprecher im Wasserball erhalten pro Turnier als Entschädigung Fahrtkosten.

8.3 Wasserspringen

Kampf- und Schiedsrichter im Wasserspringen erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) Schiedsrichter pro Wettkampf: 15,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- b) Sprecher pro Wettkampf: 10,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- c) Punktrichter pro Wettkampf: 10,00 Euro.

9. Gebühren für Anmeldung eines Wettkampfs über das DSV-System

Der TSV erhebt folgende Gebühren für die Anmeldung eines Wettkampfs über das System des Deutschen Schwimm-Verbands e.V.:

- a) Wettkampf mit regionalem Teilnehmerfeld: 5,00 Euro,
- b) Wettkampf mit nationalem Teilnehmerfeld: 10,00 Euro,
- c) Wettkampf mit internationalem Teilnehmerfeld: 15,00 Euro.

10. Meldegebühren Wasserball

¹ Die Meldegebühren und erforderlichen Zahlungen zur Erstattung der Schiedsrichterkosten werden vor Rundenbeginn in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Altersklassen festgelegt. ² Diese Kosten richten sich nach der Anzahl der teilnehmenden Vereine und dem Modus der Runde. ³ Folgende Durchführungsbestimmungen werden pro Saison per Ausschreibung veröffentlicht:

- a) DB-PK-JG: Thüringer Landespokal 20xx im Jugendwasserball der Altersklassen U18, U16, U14 und U12,
- b) DB-LM-JG: Thüringer Landesmeisterschaft 20xx im Jugendwasserball der Altersklassen U18, U16, U14, U12 und U10
- c) DB-PK-OK: Thüringer Landespokal 20xx im Wasserball der Offenen Klasse (Herren),
- d) DB-LM-OK: Thüringer Landesmeisterschaft 20xx im Wasserball der Offenen Klasse (Herren).

11. Bußgelder und Ordnungsgebühren

11.1 Schwimmen

¹ Der TSV erhebt bei eigenen Wettkämpfen im Schwimmen folgende Ordnungsgebühren:

- a) Verstoß gegen den Kampfrichterschlüssel bei einem Wettkampf:
50,00 Euro je nicht gestelltem Kampfrichter und Wettkampfabschnitt;
- b) erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)
 - aa) in Höhe von 10,00 Euro pro Fall, wenn Sportler in einem gemeldeten Schwimmwettkampf nicht antreten. Das ENM entfällt, wenn der Sportler vor Beginn des betreffenden Abschnitts des jeweiligen Wettkampfs schriftlich beim verantwortlichen Schiedsrichter abgemeldet wird,
 - bb) in Höhe von 20,00 Euro pro Fall, wenn Sportler von ihrem Recht zur Abmeldung vom Endlauf gemäß § 131 Abs.15 WB-FT SW keinen Gebrauch gemacht haben und dennoch nicht antreten.

² Die ENM-pflichtigen Verstöße werden im Wettkampfprotokoll gemäß § 137 WB-FT SW aufgeführt. ³ Das ENM ist nach Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen des TSV auf das Konto des TSV zu überweisen. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbands e.V. in jeweils aktueller Fassung.

11.2 Wasserball

Für ausgeschriebene Wasserballwettbewerbe des TSV gilt der Bußgeldkatalog der Durchführungsbestimmungen, Allgemeiner Teil in jeweils aktueller Fassung.

12. Verwaltungsgebühren und Mahnungen

¹ Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands erhebt der TSV folgende Gebühren:

- a) 1. Mahnung: 2,50 Euro,
- b) 2. Mahnung: 5,00 Euro,
- c) Bezahlung mit einem Verrechnungsscheck: 5,00 Euro.

² Kommt ein Mitglied trotz zweiter Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, erfolgt eine Wettkampfsperre, bis der offene Betrag beglichen wurde.

13. Gast- und Ehrengeschenke

Ein Gast- oder Ehrengeschenk darf den Wert von 40,00 Euro nicht übersteigen und ist vor seinem Kauf mit dem Geschäftsführer abzustimmen.

14. Belegführung

¹ Jeder Beleg ist mit dem Vermerk „sachlich richtig“, „rechnerisch richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“ sowie der Unterschrift des Präsidenten oder des Vorstands Finanzen bzw. des Geschäftsführers zu versehen. ² Ausnahmen sind

- a) die Abrechnung des Präsidenten muss durch den Vorstand Finanzen oder Geschäftsführer,
- b) die Abrechnung des Vorstands Finanzen muss durch den Präsidenten oder Geschäftsführer,
- c) die Abrechnung des Geschäftsführers muss durch den Präsidenten oder Vorstand Finanzen

abgezeichnet werden. ³ Abrechnungen im Lehrwesen sind vom Fachwart Lehrwesen „sachlich richtig“ zu zeichnen.

15. Schadenersatz

¹ Verursacht ein Sportler, Trainer oder Funktionär, welcher im Auftrag des TSV handelt, einen Schaden, greift die bestehende Sportversicherung. ² Für Schadenersatzforderungen, wie Selbstbehalte bei Fahrzeugschäden, welche durch die Sportversicherung nicht gedeckt sind, kann der Verursacher an der Schadensbegleichung beteiligt werden.

16. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

17. Inkrafttreten

Die vom Präsidium am 14. Januar 2017 beschlossene Finanzrichtlinie, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist, wurde letztmals durch Beschluss des Präsidiums vom 11. Januar 2020 mit Wirkung für die Zukunft geändert.

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

Präambel

Der Thüringer Schwimmverband e. V. (TSV) kann Personen, die sich um den Schwimmsport in Thüringen verdient gemacht haben, gemäß der folgenden Ehrenordnung ehren. Grund für die Ehrung können besondere Einzelleistungen des zu Ehrenden, aber auch eine herausragende Lebensleistung sein. Bei der Entscheidung über eine Ehrung ist auch das gesamte Verhalten des zu Ehrenden im Verein, im Verband und in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 1

Art der Ehrung

Folgende Ehrungen können vom TSV vorgenommen werden:

- a) Übergabe eines Ehrengeschenks,
- b) Verleihung der Ehrenurkunde,
- c) Verleihung der Ehrenplakette in Bronze,
- d) Verleihung der Ehrenplakette in Silber,
- e) Verleihung der Ehrenplakette in Gold,
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied,
- g) Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
- h) Verleihung der Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“.

§ 2

Empfänger einer Ehrung

Geehrt werden können:

- a) Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mehrspartenvereinen,
- b) Einzelpersonen (Sportler, Amtsinhaber, ehrenamtliche Mitarbeiter), die Mitglied eines Vereins im TSV sind, sowie
- c) weitere Personen und Institutionen als Förderer des Schwimmsports.

§ 3

Vorschlagsrecht

Anträge auf eine Ehrung können, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist,

- a) von den Vorsitzenden der Schwimmvereine bzw. der Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine,

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

- b) von den Fachausschüssen,
- c) vom Präsidium,
- d) von einem Mitglied des Präsidiums,
- e) vom Vorstand,
- f) von einem Mitglied des Vorstandes

gestellt werden. Ein Ehrungsantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. In dem Vorschlag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls der Verein des zu Ehrenden mitzuteilen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vordruck „Antrag auf Ehrung“ (Anlage zur Ehrenordnung) soll hierbei verwendet werden.

§ 4

Entscheidung über die Ehrung

Das Präsidium entscheidet über eine Ehrung. Die Ablehnung eines Antrags auf Ehrung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 5

Durchführung der Ehrung

Die Ehrung ist in würdigem und angemessenem Rahmen vorzunehmen.

§ 6

Ehrengeschenk

Ein Ehrengeschenk kann bei Auszeichnungen, Jubiläen, Geburtstagen oder sonstigen herausragenden Veranstaltungen bzw. Anlässen vergeben werden.

§ 7

Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann für langjährige Tätigkeit zur Förderung des Schwimmsports in Thüringen verliehen werden.

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 8

Ehrenplakette

Für Verdienste um die Förderung des Schwimmsports in Thüringen und darüber hinaus kann die Ehrenplakette

- a) in Bronze für besondere Verdienste,
 - b) in Silber für besonders herausragende Leistungen,
 - c) in Gold für außerordentliche Verdienste
- verliehen werden.

§ 9

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch außergewöhnliche Leistungen zur Entwicklung des Schwimmsports in Thüringen beigetragen haben (§§ 3 Abs. 1 Buchstabe b, 18 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

§ 10

Ehrenpräsident

Der Präsident kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten berufen werden (§§ 10 Abs. 3, 18 Abs. 2 Satz 3 der Satzung). Solange ein Ehrenpräsident berufen ist, kann kein weiterer Ehrenpräsident ernannt werden.

§ 11

Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“

Die Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“ kann an Personen und Institutionen wegen besonderer Zuwendungen an den Schwimmsport in Thüringen vergeben werden.

§ 12

Reihenfolge der Auszeichnungen

Auszeichnungen werden in der Regel nach folgender Reihenfolge vergeben:

- 1. Ehrenurkunde,
- 2. Ehrenplakette in Bronze,

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

3. Ehrenplakette in Silber,

4. Ehrenplakette in Gold.

Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 13

Ehrungszeiträume

Zwischen mehreren Auszeichnungen einer Person soll ein Zeitraum von jeweils mindestens fünf Jahren liegen.

§ 14

Begrenzung von Ehrungen pro Kalenderjahr

Die Anzahl der Auszeichnungsmöglichkeiten für einen Schwimmverein bzw. die Schwimmabteilung eines Mehrspartenvereins wird auf drei pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 15

Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn der Geehrte nachfolgend in erheblicher Weise gegen die Satzung oder sonstige wesentliche Interessen des TSV verstößt.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ehrenordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Anlage

Antrag auf Ehrung